



# OEHLER & PARTNER

Steuerberater

OEHLER & PARTNER · Heinrieter Straße 18 · 74074 Heilbronn

**Klaus Oehler**  
Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater  
Rechtsbeistand

**Wolfgang Oehler**  
Dipl.-Kaufmann  
Steuerberater  
Rechtsbeistand

Fachberater für  
Unternehmensnachfolge  
(DStV e. V.)  
Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Klaus Oehler

Zertifizierter Berater  
für das Hotel- und  
Gaststättengewerbe  
(IFU / ISM gGmbH)

20135

Tel.: 07131 59770  
beratung@oehler-steuerberater.de

## **Kassennachschau Anwendungserlass der Finanzverwaltung nun veröffentlicht**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

als Anlage beigefügt senden wir Ihnen den Anwendungserlass zur Kassennachschau, veröffentlicht durch das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 29. Mai 2018.

Aus unserer Sicht ist zu bemerken, dass die angekündigte Regelung, dass zur Durchführung der Kassennachschau gegebenenfalls so lange abgewartet werden muss, bis der Hochbetrieb wieder abklingt, in diesem BMF-Schreiben nicht mit aufgenommen worden. Wir meinen aber, dass Sie in der Praxis darauf bestehen können, d.h. aus Zumutbarkeitsgründen, dass die Durchführung der Kassennachschau abgewartet werden muss.

Nochmals möchten wir darauf hinweisen, dass der Amtsträger zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sogenannten **Kassensturz** verlangen kann, da die Kassensturzfähigkeit (Soll-/Istgleich) ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen jedweder Form darstellt.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass der Kassennachschau eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in den Geschäftsräumen vorausgeht und muss nicht am selben Tag stattfinden.

Auf Anforderung des Amtsträgers ist eine **Verfahrensdokumentation** zum eingesetzten Aufzeichnungssystem vorzulegen, beinhaltend auch die Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und die Erfassungsprotokolle über durchgeführten Programmieränderungen.



# OEHLER & PARTNER

Steuerberater

- 2 -

Falls Sie selbst bei der Kassennachschau nicht anwesend sind, aber Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems verfügen, haben diese dann die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, soweit sie rechtlich und tatsächlich in der Lage hierzu sind. In diesem Zusammenhang halten wir es für sehr wichtig zu klären, ob Ihre Mitarbeiter über solche Zugriffs- und Benutzungsrechte verfügen, was unseres Erachtens bei normalem Bedienpersonal regelmäßig nicht der Fall ist. Sie sollten hierzu **unbedingt** Ihre Mitarbeiter aufklären, was im Falle einer Kassennachschau den Beamten zu erklären ist, bzw. dass sie über keinerlei solche Zugriffs- und Benutzungsrechte verfügen und daher auch keine Auskünfte erteilen können. Idealerweise sollte ein Schriftstück Ihrerseits, welches zum Inhalt hat, dass Ihre Mitarbeiter nicht über solche Zugriffs- und Benutzungsrechte verfügen, vorgelegt werden können.

Wie bereits erwähnt, müssen Sie eine schriftliche Dokumentation vorhalten, in welcher geregelt ist, wer und in welcher Weise Ihre Kassensysteme bedienen darf. Hierzu gehört die Beschreibung des täglichen Umgangs mit der Kasse bei Betriebsöffnung bis zur Schließung einschließlich dem jeweiligen Kassenbericht.

Falls Sie zu dem Thema Kassen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich unterstützend gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Oehler & Partner

gez. Dipl.-Kfm. Wolfgang Oehler  
gez. Dipl.-Betw. (FH) Klaus Oehler  
Steuerberater

Anlage